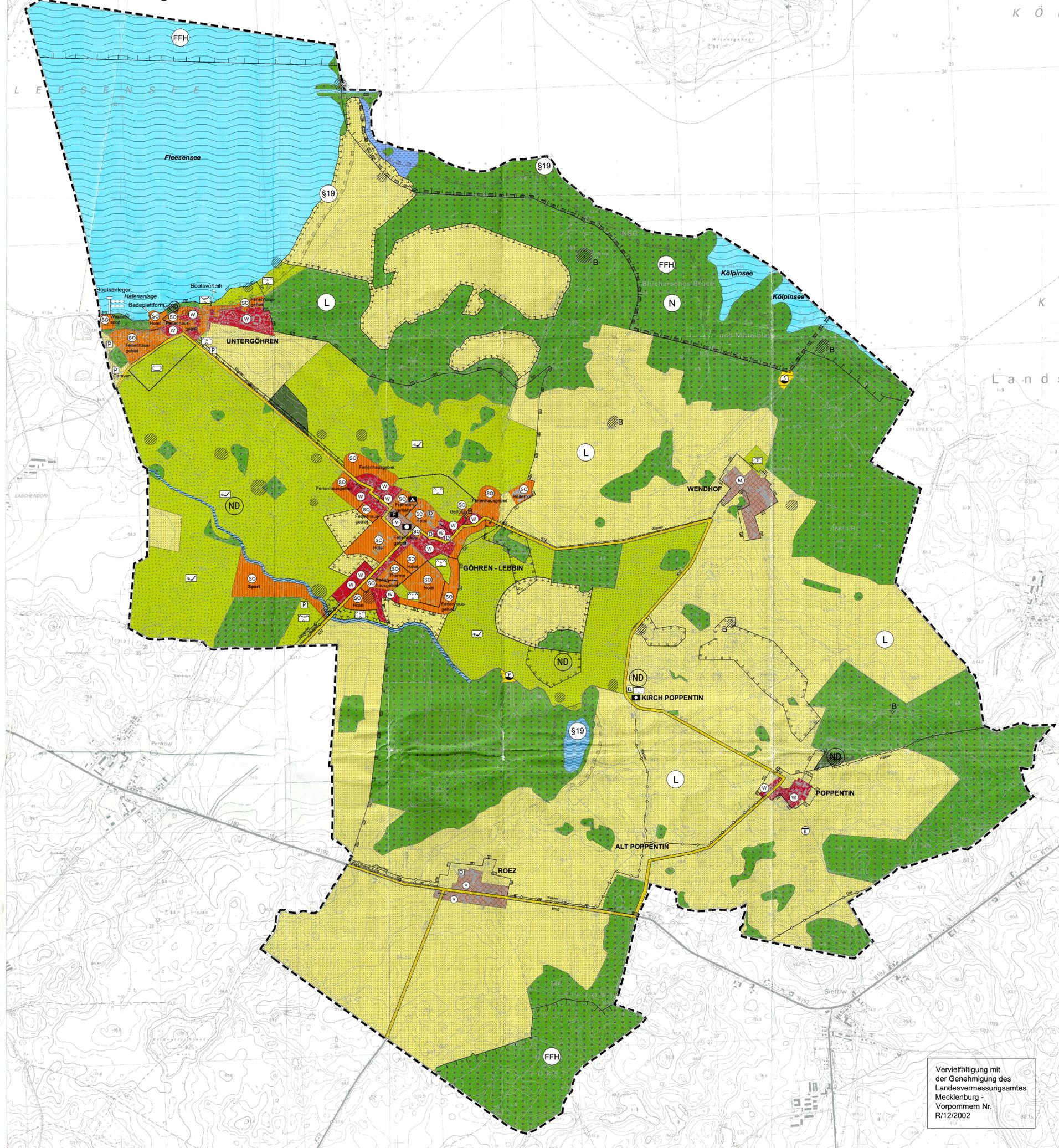


Teil A: Planzeichnung M. 1:10.000



Teil B: Planzeichenerklärung

- Grenze des Geltungsbereiches** (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)
- Art der baulichen Nutzung** (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)
 - Wohnbaufläche (geplant)
 - Gemischte Baufläche
 - Sondergebiet (geplant)
- Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf** (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
 - Öffentliche Verwaltung
 - Feuerwehr
 - Kirche
 - Veranstaltungshalle
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege** (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
 - überörtliche / örtliche Verkehrsstraße
 - Ruhender Verkehr z.B. Caravan
- Flächen für Versorgungsanlagen, für Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen** (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)
 - Flächen für Ver- und Entsorgung
 - Pumpwerk
 - Schöpfwerk
 - Pflanzenküranlage
- Hauptversorgungsleitungen** (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)
 - unterirdisch (mit Angabe der Leitungsart)
- Grünflächen** (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
 - Grünflächen
 - Parkanlage
 - Naturnaher Parkanlage
 - Friedhof
 - Uferpark
 - Festplatz / Gokart
 - Strandpromenade
 - Sportplatz
 - Golfplatz
 - Schießplatz
 - Tiergehege
- Wasserfläche** (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)
 - Wasserfläche
- Flächen für die Landwirtschaft** (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB)
 - Acker und Grünland
- Flächen für Wald** (§ 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB)
 - Wald
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)
 - Fläche für Maßnahmen
 - Aufforstungsfläche
- Sonstige Darstellungen**
 - Feuchtgebiete
 - Bootsanleger auf Bundeswasserstraße
 - Bootsverleih auf Bundeswasserstraße
 - Badeplattform auf Bundeswasserstraße
 - Hafenanlage auf Bundeswasserstraße
- Nachrichtliche Übernahme**
 - 100 m Gewässerschutzstreifen
 - Naturschutzgebiet
 - Landschaftsschutzgebiet
 - Flora-Fauna-Habitat Gebiet
 - Vorkommen von kalkigen Rohstoffen (Kreide)
 - Naturdenkmal
 - Die Beseitigung von Naturdenkmälern sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützte Umgebung führen können, sind gemäß § 17 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.
 - Baudenkmal
 - Bodendenkmal
 - Innerhalb des Gemeindegebietes befinden sich 6 Bodenkmale, bei denen angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung einer Überbauung oder Nutzungsänderung - auch der Umgebung - gemäß § 1 Abs. 3 DSchG M-V nicht zugestimmt werden kann.
 - Bereiche, in denen sich Bodenkmale befinden deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallende Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodenkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Baugenehmigungen sind an der Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.
 - Für Bodenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.
 - Bundeswasserstraße (Gewässer 1. Ordnung)

Vervielfältigung mit der Genehmigung des Landesvermessungsamtes Mecklenburg - Vorpommern Nr. R/12/2002

BIO- UND GEOTOPE

Die gemäß §§ 20 und 27 LNatG M-V geschützten Biotop- und Geotope wurden aufgrund ihrer Kleinräumigkeit und ihres Darstellungsumfanges nicht dargestellt. Sie sind dem Landschaftsplan zu entnehmen. Für die nach §§ 20 und 27 LNatSchG M-V geschützten Biotop- und Geotope gilt unabhängig von ihrer Darstellung im Flächennutzungsplan, dass Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen führen, unzulässig sind.

ALTLASTEN

Im Altlastenkataster des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V sind zwei Altlasten (Gem. Poppentin, Wendhof) sowie ein Altstandort (Gem. Poppentin) aufgeführt. Die bis vor wenigen Jahren vorliegenden Verdachtsflächen wurden untersucht und nicht bestätigt.

Verfahren

- Aufstellungsbeschluss**

Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.02.2012 eingeleitet. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 08.03.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

Göhren-Lebbin, den 27.02.2012
- Planungsanzeige**

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist mit dem Schreiben vom 12.03.2012 beteiligt worden.

Göhren-Lebbin, den 27.02.2012
- Öffentliche Auslegung**

Nach Abstimmung mit den Bauleitplänen der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 BauGB) hat die Gemeindevertretung am 27.02.2012 dem Entwurf des Flächennutzungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 27.02.2012 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 27.02.2012 bis 07.03.2012 öffentlich ausgelegt.

Göhren-Lebbin, den 27.02.2012
- Abwägungsbeschluss**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 27.02.2012 die Abwägung über die freirechtlich eingegangenen Anregungen beschlossen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangen sind. Die Abwägungsergebnisse wurden mit dem Schreiben vom 27.02.2012 mitgeteilt.

Göhren-Lebbin, den 27.02.2012
- Feststellungsbeschluss**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 27.02.2012 den Flächennutzungsplan beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde gebilligt.

Göhren-Lebbin, den 27.02.2012
- Genehmigungsvermerk**

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes bestehend aus der Planzeichnung mit Planzeichenerklärung und dem Erläuterungsbericht wurde mit Bescheid der Genehmigungsbehörde vom 27.02.2012, 20% Aktenzeichen ... erteilt.

Mit Beschluss vom 27.02.2012 tritt die Gemeinde der Genehmigung - mit Auflagen- und -maßnahmen - bei.

Göhren-Lebbin, den 27.02.2012
- Ausfertigung**

Der Flächennutzungsplan bestehend aus Planzeichnung und Erläuterungsbericht wird hiermit ausfertigt.

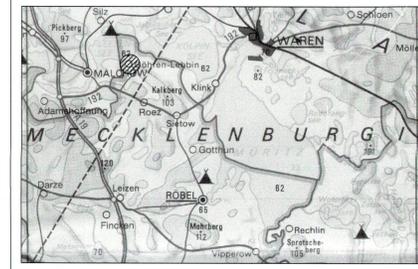
Göhren-Lebbin, den 27.02.2012
- Bekanntmachung**

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich am 27.02.2012, 20% bekanntgemacht. Mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung wurde der Flächennutzungsplan wirksam.

Göhren-Lebbin, den 27.02.2012

Gemeinde Göhren - Lebbin Flächennutzungsplan

M. 1: 10.000



Landschaftsplanung: **STEFAN WALLMANN**
Freier Landschaftsarchitekt BDIA
Schönfließer Str. 84 - 16548 Glienick (Nb.) - Fon 033056-94520 - Fax 033056-94540

planungsgruppe 4
Umweltplanung für Kommune u. Region GmbH
Dipl.-Ingenieure Architekten und Stadtplaner
Joachim-Friedrich-Str. 37 D-10711 Berlin
Fon 896 80 80 Fax 891 69 68